Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 1.

Inhalt: Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf, S. 1. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden &c., S. 2.

(Nr. 10413.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Januar 1903.

Auf Grund des § 39 des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietsteilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für den zum Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf gehörigen Gemeindebezirk Lixfeld

am 1. Februar 1903 beginnen soll.

Berlin, den 2. Januar 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1903.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes Bekanntmachung.372 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 15. Oktober 1902, durch welchen der Kirchengemeinde Jassen, Kreis Bütow, das Recht verliehen worden ist, behufs Erbauung eines Pfarrhauses daselbst und Anlage eines Hausgartens die hierzu erforderlichen, zum Rittergute Jassen gehörigen Grundflächen im Wege der Enteignung zu erwerben, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 50 S. 295, ausgegeben am 11. Dezember 1902;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1902, durch welchen dem Provinzialverbande der Provinz Schlesien das Recht verliehen worden ist, das zur Anlage des bei Herischdorf geplanten Stauweihers erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung zu erwerben oder, soweit dies ausreichend ist, mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 51 S. 307, ausgegeben am 20. Dezember 1902;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 27. Oktober 1902, durch welchen der Volmetalsperrengenossenschaft zu Hagen das Recht verliehen worden ist, das für die Anlegung und zum Betriebe der Talsperre im Jubach- und Glörbachtale sowie der zugehörigen Nebenanlagen, insbesondere Wegebauten, Wirtschaftsgebäuden und Anlagen zur Verhütung von Verschmutzungen oder zur Reinigung des Wassers in Betracht kommende Grundeigentum, soweit erforderlich, im Wege der Enteignung zu erwerben oder dinglich zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 51 S. 781, ausgegeben am 20. Dezember 1902;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 3. November 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Cöln a. Rh. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlegung eines Floß- und Holzwerfts an der linken Seite des Rheins längs des Niederländer Ufers von der Frohngasse in Cöln abwärts bis zur Mülheimer Schiffsbrücke in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 51 S. 406, ausgegeben am 17. Dezember 1902;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 24. November 1902, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Kleinbahn Bergwitz-Kemberg" zu Kemberg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Bergwitz nach Kemberg in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Nr. 51 S. 488, ausgegeben am 20. Dezember 1902.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.